

Dann fragt hinsichtlich der §. 118. selbst der Präsident: Ob die Kammer die Paragraphe so, wie sie sich gestalten wird, anzunehmen gemeint sei? Wird einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann verliest §. 119., wozu unter Zustimmung der Königl. Commissarien die Deputation folgende Fassung vorgeschlagen hat: „Wenn Jemand in einem Handgemenge mit mehreren Personen getödtet worden ist, so ist jeder Theilnehmer, welcher dem Entlebten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, als Todtschläger, jeder Andere aber nur nach Verhältniß dessen, was er sich zu Schulden gebracht hat, zu bestrafen. Sind die von mehreren Theilnehmern eines Handgemenges dem Entlebten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch das Zusammentreffen tödtlich, oder ist der Urheber der tödtlichen Verletzung nicht zu ermitteln, so ist, insofern letztern Falls die einzelnen Theilnehmer ihre Mitwirkung bei der tödtlichen Verletzung nicht von sich abzulehnen vermögen, gegen dieselben auf Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu Zehn Jahren zu erkennen.“

Da Niemand darüber zu sprechen verlangt, fragt der Präsident: Ob die Kammer die Fassung der Deputation, welche sie für den 119. Art. vorgeschlagen hat, annehme? Einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann verliest §. 120., welche lautet:

„Ist der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängnißstrafe von Einem bis zu Drei Jahren, oder Arbeitshausstrafe bis zu Vier Jahren zu erkennen.“

Die Deputation hat hierbei eine Herabsetzung des Minimum bis auf 6 Monate Gefängniß vorgeschlagen.“ —

Referent bemerkt, daß von Seiten des Hrn. v. Biedermann folgendes doppelte Amendement eingegangen sei: daß zwischen die Worte „so ist — auf“ die Worte „nach Befinden“ eingeschaltet und das Minimum bei der Gefängnißstrafe weggelassen werde. —

v. Biedermann: Ich glaube, daß die Paragraphe, wie sie hier steht, viel zu weit geht; sie berührt Fälle, die ganz straflos gelassen werden müssen, Fälle, wo jeder Grad von Strafe wegfällt, wo weder die öffentliche Meinung Strafe verlangen würde, noch die böse Absicht vorwaltet, ja sowohl den Getödteten selbst, als der menschlichen Gesellschaft eine Wohlthat erwiesen sein könnte. Ich sehe den Fall, es tritt die Hundswuth bei Jemandem ein, er hat einen lichten Augenblick, er fühlt aber, es werde die Wuth wieder eintreten, er bittet Jemanden, ihn zu tödten, weil er vorausieht, daß er ums Leben kommen muß, und er auch Andere schützen will. Wenn ein solcher getödtet wird, soll der da bestraft werden, der ihn ums Leben gebracht hat? Das halte ich für bedenklich; ich schlage daher die Einschaltung der (bereits mitgetheilten) Worte vor, und weil es Modifikationen giebt, wo die Strafe billig wäre, so finde ich auch sechs Monate Gefängnißstrafe zu hart, u. so wollte ich, daß man sagte: Gefängnißstrafe bis zu 1. Jahr.

Präsident richtet nun auf dieses doppelte Amendement zwei Fragen zur Unterstützung desselben. Wird nicht unterstützt.

Ziegler und Klipphausen: Es ist mir eigen aufgefallen, hier in dieser §. 120. Etwas zu finden, was einer Zurechnung fähig wäre. Der Fall, daß Jemand getödtet sein will von einem Andern, wird wohl nicht vorkommen; wenn aber der Fall vorkäme, und einer mich nöthigte zu ihm in die Stube zu kommen, und er träte hin und sagte: ich schieße Sie tödt, wo ich also gezwungen bin, Jemanden zu tödten, wie kann mir das zugerechnet werden? denn es läßt sich der Fall gar nicht denken, in Sachsen ganz gewiß nicht. Ich würde das hart finden, wenn Jemand über Etwas bestraft würde, wo er nicht physisch und psychisch frei ist. Diese Freiheit ist beschränkt, er ist dazu gezwungen worden, und da kann doch eine Zurechnung nicht stattfinden. Ich habe das der hohen Kammer anheimzustellen, und ich muß mich bescheiden, was sie hierauf beschließen wolle. Ich bin nicht im Stande, hierin eine Consequenz zu finden.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß im ganzen Criminalgesetzbuche von dem Falle nicht die Rede ist, den sich der geehrte Sprecher denkt; es ist vielmehr die Rede davon, daß mich Jemand bittet, ihn zu tödten; denn wenn mich Jemand zwingt, ihn zu tödten, so treten die Bestimmungen über die Nothwehr ein.

Präsident stellt nun die Frage: Ob die Kammer den Antrag der Deputation zu Art. 120. (s. oben) annehme? Einstimmig angenommen. Ebenso wird die Frage: Ob dieselbe die §. 120. mit dieser Veränderung annehme? einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann verliest die Artikel 121. u. 123.:

„(Kindesmord.) Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder in den ersten 24 Stunden nach derselben um das Leben bringt, ist mit 8 bis 15jähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen. Bei Abmessung der Strafe ist vorzüglich zu berücksichtigen, ob sie den Entschluß zur Tödtung des Kindes schon vor der Entbindung oder erst nach derselben gefaßt hat. Ist jedoch mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das lebend geborne Kind nicht lebensfähig war, so ist die nach vorstehender Bestimmung verordnete Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.“

„Art. 123. (Abtreibung der Leibesfrucht.) Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, so ist sie mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von 1—3 Jahren zu belegen. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher bei der Anwendung von dergleichen der Schwängern behülflich gewesen ist.“

Die Deputation hat ihr Gutachten zugleich auf Art. 121. und 123. erstreckt, wie folgt:

„Bei den mannichfachen mildernden Rücksichten, welche bei den beiden in diesen Artikeln erwähnten Vergehungen eintreten, insbesondere bei ganz jungen Personen, und wenn die Tödtung, wie so oft der Fall ist, nicht durch eine Handlung, sondern durch eine Unterlassung bewirkt wurde, in gleichen bei der Abtreibung, wenn die Schwangerschaft noch ganz in ihrem Anfange war, schien eine Herabsetzung des Minimum, und zwar, was den Kindermord betrifft, bis auf Vier Jahr Zuchthaus zweiten Grades, was die Abtreibung betrifft, bis auf ein Jahr Arbeitshaus angemessener. Mit letztem Punkte sind auch die Königl. Commissarien einverstanden.“

*